

entsprechen, beschlossen wir, dieselben vom Ablaufe der dormaligen bestehenden Contracte an (d. i. von Ostern 1861) anderweit licitationsweise zu vermieten. Dies durfte aber nicht bis zum Ablaufe der Verträge selbst verschoben werden, da bekanntlich die Miethlustigen für solche Räume sich bei Zeiten darauf einrichten müssen, auch diesfallige Wünsche ausdrücklich gegen uns ausgesprochen worden waren. Wir hatten daher auf den 26. November den Versteigerungstermin anberaumt und unter die Bedingungen auch die jederzeit freistehende sechsmonatliche Kündigung aufgenommen, damit einer etwaigen sonstigen Verfügung, die ja doch geraume Zeit vor der Ausführung berathen und beschlossen sein müßte, kein Hinderniß entgegentrete — als Ihre Eingangs gedachte Zuschrift einlief. Wir brauchen nicht erst zu erwähnen, daß die Licitation selbst dadurch um so weniger behindert werden konnte, da sie längst öffentlich bekannt gemacht worden war und bis zu derselben nur noch einige Tage zwischen inne lagen. Wir haben daher der Licitation ihren Fortgang gelassen und benutzen die gegenwärtige Gelegenheit, um Ihnen das Ergebnis derselben mitzutheilen. Es wurde nämlich als Höchstgebot erlangt

für die zur Zeit von den Herren Frege u. Comp. ermiethete Niederlage	505 Thlr.
für die daneben liegende (jetzt an Herrn Weithas Nachfolger vermietet)	207 "
für die dritte, jetzt von Herrn Flinsch ermiethet,	170 "
für die letzte der im Gewandgäßchen befindlichen	206 "
für die jetzt an Herrn Hawosky vermietete Niederlage endlich	121 "

Im Ganzen sind gegen den dormaligen Miethzins 203 Thlr. 12 Ngr. 9 Pf. mehr erlangt worden, obwohl bei zweien der Räume das Höchstgebot um beziehentlich 8 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf. und 29 Thlr. hinter dem dormaligen Miethzins zurückgeblieben ist.

Wir haben beschlossen, den Höchstbietenden die fraglichen Räume zuzuschlagen und demgemäß mit den Ersteren den Miethcontract gegen sechsmonatliche Aufkündigung abzuschließen.

Vorläufig ließ es das Collegium bei dieser Mittheilung bewenden.

Eine weitere Zuschrift des Rathes betrifft die Neuwahl eines unbeforderten Stadtraths. Sie lautet:

Herr Stadtrath Otto Gruner, welcher nach seiner letzten Wiederwahl im Jahre 1856 in unser Collegium eingetreten ist und zu Ende des Jahres 1861 auszuscheiden haben würde, hat uns seinen Entschluß, schon jetzt sein Amt als Stadtrath niederzulegen, angezeigt. Er nimmt Bezug darauf, daß ihn seine Function als Landtagsabgeordneter noch geraume Zeit von hier entfernt halten werde, gerade jetzt aber in den ihm anvertrauten Fächern, besonders der Gasangelegenheit, wichtige Veränderungen vorgehen würden, er daher im Interesse der Stadt zu handeln glaube, wenn er einem Nachfolger, welcher ungetheilt seine Kräfte derselben zu widmen im Stande sei, Platz mache.

Uebrigens hat Herr Stadtrath Gruner sich noch darauf berufen, daß er in einem Lebensalter stehe, welches ihn nach §. 197 in Verbindung mit §. 97 der allgemeinen Städteordnung zum Austritte berechtige.

So sehr wir bedauern, in Herrn Stadtrath Gruner einen durch langjährige aufopfernde Thätigkeit um die Stadt hochverdienten Collegen aus unserer Mitte scheiden zu sehen, haben wir doch der Berufung auf §. 197 der Städteordnung nicht entgegen treten können, und es ist auf unsern Bericht die Entlassung desselben von der Königlichen Kreisdirection genehmigt worden.

Die Herren Stadtverordneten setzen wir hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, zu einer Neuwahl baldthunlichst verschreiten zu wollen.

Die Neuwahl soll demnächst — nach vorgängiger Candidatenwahl — erfolgen.

Weiter macht der Rath folgende Mittheilung:

Nach dem Vergleiche im Lurgensteinschen Creditwesen sind pro October dieses Jahres 1318 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. Zinsen zu zahlen gewesen, der Curator honorum hat jedoch nur 818 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. abgeführt und wegen des Restes von 500 Thlr. um Gestundung bis Weihnachten 1861 gebeten.

Der Grund ist nach seiner Versicherung der Hagelschaden, welcher einen Aufwand von gegen 3000 Thlr. verursacht und so den Tilgungsplan in unerwarteter Weise gestört habe.

In Anbetracht dessen, und da bei der augenscheinlich geschickten und des Vertrauens würdigen Administration der Lurgensteinschen Masse anzunehmen ist, daß ein anderer Ausweg zur Deckung der Hagelschäden nicht vorhanden ist, haben wir beschlossen, die erbetene Gestundung zu ertheilen.

Die Versammlung trat diesem Beschlusse einstimmig bei, verwilligte auch auf Antrag des Rathes mit gleicher Einstimmigkeit einen Betrag von ungefähr 400 Thlr. zur Speisung der Armen am Geburtstage Sr. Majestät des Königs. Die vom Rath beschlossene Ernennung des provisorischen Lehrers Hrn. Cand. theol. Goldemann zum confirmirten Lehrer an der vereinigten Rathes- und Wendlerschen Freischule wurde angezeigt.

(Fortsetzung folgt.)

Der neue Postvereinsvertrag.

— w. Der neue auf der vierten Deutschen Postconferenz zu Frankfurt a. M. für das gesammte Gebiet des seit 1851 bestehenden Deutsch-Oesterreichischen Postvereins gültig abgeschlossene Postvereinsvertrag vom 18. August d. J., dessen Publication mit Ausführungsverordnung sächsischerseits demnächst zu erwarten steht, tritt schon mit dem 1. Januar 1861 in Kraft, und gleichzeitig werden außer Wirksamkeit gesetzt der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dec. 1851, sowie die Nachtragsverträge vom 3. Sept. 1855 und vom 26. Febr. 1857.

Gleichzeitig haben die Postvereinsverwaltungen ein Reglement für den Postvereinsverkehr, enthaltend diejenigen Vorschriften, welche die Bedingungen der Beförderung dem Publicum gegenüber betreffen und die Eintheilung und Beschaffenheit der Vereins sendungen zum Gegenstand haben, und eine Instruction für den Vereinspostdienst, die sich hauptsächlich auf den technischen Betrieb bei den Postanstalten betrefft der Vereins sendungen, auf das Rechnungs- und Revisionswesen im Vereinsverkehr und auf die Vereinsstatistik bezieht, vereinbart.

Der Vereinsvertrag hat es besonders mit den Bestimmungen zu thun, welche die Beziehungen der Verwaltungen als Mitglieder des Vereins unter sich, sowie dem Auslande gegenüber regeln, und stellt die leitenden Grundsätze über den Vereinsverkehr, namentlich über die Sicherung und Beschleunigung desselben, über Münzwährung, Gewicht und Entfernungsmaß, über die Tarirung der Vereins sendungen, die Gewährleistung u. s. w. neu zusammen.

Der neue Vertrag ändert Nichts in den Postverträgen mit außerdeutschen Staaten und Beförderungsanstalten, es sei denn, daß diese Verträge bei Fahrpost sendungen die Anwendung des Vereinsposttarifs für die vereinsländischen Strecken bedingen, wo dann selbstverständlich die Ermäßigungen eintreten, welche dieser Tarif durch Art. 58 und 59 des neuen Vertrages erfahren hat.

Es ergeben sich für den Vereinsverkehr aus dem Vertrage vom 18. August nebst Reglement und Instruction hauptsächlich folgende veränderte Bestimmungen.

Nach Art. 24 ist der Frankirungszwang für recommandirte Briefe im Vereinsverkehr aufgehoben.

Expresbriefe müssen allerdings nach wie vor recommandirt, brauchen aber nicht mehr frankirt zu werden (Art. 26). Die Expresbestellgebühr [3 Ngr.] ist vom Porto unzertrennlich.

Bei dem Minimalgewichtporto für Fahrpost sendungen ist der bisherige letzte, höchste Satz — über 40 Meilen 7 Ngr. — in Wegfall gebracht worden, so daß künftig bei Entfernungen über 32 Meilen der höchste Satz des Minimalporto nur 6 Ngr. beträgt (Art. 58).

Die neuen Ermäßigungen des Werthporto, welche der Vertrag mit sich bringt, bestehen in der Anwendung anderer Abstufungen. Statt von 40 auf 80 und von 80 zu 80 Thlrn. steigt das Porto im Verhältnis von 50 auf 100 und von 100 zu 100 Thlr. Dem entsprechend tritt die Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte künftig bei Sendungen über 1000 Thlr., nicht wie bisher schon bei 800 Thlr. ein (Art. 59).

Nach Art. 60 werden von nun an auch bei Vereinsfahrpost sendungen jeder Art Empfangsbescheinigungen des Adressaten — Rückscheine, Retour-Recipisses — wie bei recommandirten Briefen gegen eine Gebühr von 2 Ngr., die der Aufgeber zu entrichten hat, gewährt.

Für Rückscheine bei recommandirten Briefen (die bisher mit 2 Ngr. extra bezahlt werden mußten) soll fortan eine besondere Gebühr nicht mehr erhoben werden.

Nachnahmen von auf Sendungen haftenden Transportauslagen und Spesen sind künftig auch zu höheren Beträgen als 50 Thlr. zulässig (Art. 61).

Baareinzahlungen nach anderen Vereinsländern, mit Ausnahme leider noch von Oesterreich und Luxemburg, sind fortan bis zur Höhe von 50 Thlr. (bisher nur 40 Thlr.) gestattet.

Begleitbriefe, die mehr wiegen als ein einfacher Brief, werden nicht mehr mit dem Briefporto, sondern mit dem Fahrpostporto belegt (Art. 63).

Betreffs der Portofreiheiten bei der Fahrpost im Vereinsverkehr sind endlich übereinstimmende Principien festgestellt worden.

Fortan sind im ganzen Verein portofrei nur die Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienstangelegenheiten zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen Postgebiets.

Hiernach besteht in Zukunft eine theilweise Portofreiheit in der Art, daß die Sendungen auf einigen Strecken portofrei, auf anderen portopflichtig sind, der Regel nach nicht mehr (Art. 68).

Eine Portoyeremäßigung auf die Hälfte des Betrags mit dem Minimum von 4 Ngr. tritt ein bei Fahrpost sendungen bis zum Gewichte von 6 Pfund und zu einem Werthe von 20 Thlr. aus dem Primatlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel — Wachtmeister — abwärts.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung bei Fahrpost sendungen und über die Ersafleistung für recommandirte Sendungen sind sowohl hinsichtlich der betreffenden Verhältnisse der Vereins-

verwalte
führliche
Die
haben ei
nicht m
versende
sendung
"Es
an, ob
Preis
gewähr
es dar
sonst an
mittelst
Schrift
Inhalt
ermäßig
(bekann
Post-D
in Dbi

Der
D
231,9

3
18
18
18
18
18
Zufa
auf
ding
tet,
länd
auch
6 J
sten

in
da
al
üb
32
fol
R
W
re
at
3
b
3
3
p
6
d
n